

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1851

10/11 (2.9.1851)

Mittheilungen

des

badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 10 u. 11.

2. September.

Gerichtliche Wund- und Leichenschauordnung.

(Regierungsblatt vom 8. Aug. Nr. 49.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die gerichtliche Wund- und Leichenschau wird von dem zuständigen Untersuchungsrichter angeordnet und in der Regel auch geleitet. Er zieht diejenigen Personen bei, deren Mitwirkung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 76, 77, 86, 88, 90, 91, 99, 100, 104, 106 bis 108 der Strafprozessordnung erforderlich ist, — mithin, wo nichts Anderes verordnet ist, den Gerichtsarzt und den Gerichtswundarzt.

§. 2. Die Untersuchung an menschlichen Körpern, so wie die Vornahme von Leichenöffnungen geschieht in der Regel durch den Gerichtswundarzt. Der Gerichtsarzt leitet die technische Ausführung, er kann aber auch selbstthätig dabei mitwirken.

§. 3. Ueber den gerichtlichen Augenschein ist entweder sogleich, oder wo dies nicht thunlich ist, unmittelbar nachher ein nach den gesetzlichen Erfordernissen (§§. 79, 80, 82, 87 der Strafprozessordnung) geführtes Protokoll aufzunehmen und nach §. 83 der Strafprozessordnung von den amtlich mitwirkenden Personen zu unterzeichnen.

§. 4. Der Erfund ist von dem Gerichtsuarzte, beziehungsweise von dem beigezogenen Sachverständigen zu Protokoll zu diktiren.

§. 5. In gleicher Weise wird in der Regel auch das Gutachten sofort zu den Akten gegeben, wenn nicht vorgezogen wird, solches in angemessener vom Gericht zu bestimmender Frist schriftlich nachzuliefern. (Strafprozessordnung §. 96.)

1852.

V
vid. supra
p. 25.

§. 6. Die Erfundangaben sind im Protokolle in angemessene Abtheilungen zu bringen und mit Ziffern in fortlaufender Zahl zu bezeichnen.

Die Beschreibung soll bei möglichster Kürze klar und bündig gegeben werden, und sind dabei wo thunlich, alle fremden Kunstausdrücke zu vermeiden, und diese nur da, wo es der größeren Bestimmtheit oder Deutlichkeit wegen etwa nöthig wäre, in Einklammerung beizufügen.

§. 7. Wo Rücksichten des sittlichen Anstandes die Entfernung Anderer fordern, oder wo die erforderlichen Wahrnehmungen, wie bei Untersuchung von Giften, nur durch fortgesetzte Beobachtung oder durch länger dauernde Versuche gemacht werden können, wird die Untersuchung von Sachverständigen allein vorgenommen. (§. 92 der Strafprozessordnung.)

§. 8. Werden die zu untersuchenden Gegenstände durch die Untersuchung zerstört oder verändert, so ist den Gerichtsärzten oder den Sachverständigen nur ein Theil dieser Gegenstände zu ihren Versuchen zu überlassen. Ist dies aber nicht thunlich, so werden in allen Fällen wenigstens zwei Sachverständige beigezogen. (§. 95 der Strafprozessordnung.)

§. 9. Auf den Grund der gerichtsarztlichen Untersuchung ist ein Gutachten abzugeben, worin die von dem Richter oder durch das Gesetz vorgezeichneten Fragen möglichst bestimmt beantwortet und überhaupt alle den Sachverständigen erheblich scheinenden, in den Bereich ihrer Angabe gehörenden und aus der Beschaffenheit des Falles selbst hervorgehenden Punkte genau erörtert werden müssen.

Dasselbe wird von den Sachverständigen gemeinschaftlich oder von jedem besonders abgegeben, je nachdem sie sich in ihrer Ansicht vereinigen können oder nicht.

§. 10. Ueber die subjektive Thatbeschaffenheit haben sich die Gerichtsärzte jedes Urtheils zu enthalten, in so fern es sich nicht um den zweifelhaften Geisteszustand und die davon abhängige Zurechnungsfähigkeit des Angeeschuldigten handelt.

§. 11. Zur Ausarbeitung des Gutachtens werden den Gerichtsärzten die über den Augenschein aufgenommenen Protokolle nebst den bezüglichen Werkzeugen und, wo es dem Richter nöthig scheint, auch die weiteren Untersuchungsakten und andere Beweismstücke zur Einsicht mitgetheilt.

§. 12. Der Inhalt des Protokolls über die Besichtigung, beziehungsweise den Augenschein und das ärztliche Tagebuch, so wie die in den Untersuchungsakten enthaltenen Angaben über die thatsächlichen Verhältnisse, sofern ihm jene mitgetheilt wurden, bilden die Grundlage des gerichtsarztlichen Gut-

achtens, und es soll in diesem Nichts vorkommen, was sich nicht darauf zurückführen ließe, oder damit im Widerspruch stünde.

Auch soll dasselbe den Theil des Augenscheinsprotokolls, oder der Untersuchungsakten, aus welchem die thatsächlichen Angaben geschöpft sind, überall genau angeben.

§. 13. Die Gerichtsärzte oder Sachverständigen können zu jeder Zeit darauf antragen, daß ihnen auf die geeignete Weise, namentlich durch Vernehmung von Zeugen über gewisse, für das abzugebende Gutachten erhebliche, und von ihnen näher zu bezeichnende Punkte weitere Aufklärungen gegeben werden (§. 94 der Strafprozeßordnung.)

§. 14. Erfährt der Gerichtsarzt Umstände, welche auf die Beurtheilung des Falles wichtigen Einfluß haben können, auf außergerichtlichem Wege, so hat er den Untersuchungsrichter davon in Kenntniß zu setzen.

§. 15. Im Eingang des Gutachtens ist jedesmal anzugeben, von welcher Gerichtsbehörde, und wann die Untersuchung des Falles angeordnet, und welche Aktenstücke oder sonstige darauf bezügliche Gegenstände zur Beurtheilung deselben mitgetheilt worden sind.

Hierauf ist ein die wesentlichsten Thatsachen enthaltender, genauer, aber gedrängter Auszug aus dem Augenscheinsprotokoll und dem ärztlichen Tagebuch zu geben, und dann der Gegenstand selbst nach seiner gerichtsarztlichen Bedeutung zu beurtheilen, und am Schlusse das Gesamtergebniß in kurzen Sätzen als technisches Urtheil auszusprechen.

§. 16. Den Erfund von Beobachtungen und Untersuchungen, die nicht im Beisein des Gerichts vorgenommen wurden, so wie alle Gutachten und deren Begründung haben die Gerichtsärzte und sonstigen Sachverständigen schriftlich zu den Akten oder in der Gerichtskanzlei mündlich zu Protokoll zu geben.

Die Unterschrift aller dabei mitwirkenden Personen ist erforderlich. (Strafprozeßordnung §. 96.)

§. 17. Handelt es sich von einer gerichtsarztlichen Befichtigung, so ist solche von Demjenigen, der sie vorgenommen hat, zu begutachten. Haben dabei der Gerichtsarzt und der Gerichtswundarzt zusammengewirkt, so erstattet der erstere das Gutachten, nachdem er sich vorher mit dem letztern unter Mittheilung der ihm zur Hand gestellten Akten darüber berathen hat.

Im Fall der Meinungsverschiedenheit ist nach der Vorschrift des §. 9 zu verfahren.

§. 18. Auch die bei einzelnen Vorgängen beigezogenen

Stellvertreter der Gerichtsarzte können in wichtigen Fällen unter Mittheilung der Akten mit ihren Gutachten gehört werden.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Bei Körperverletzungen.

§ 19. Bei Körperverletzungen ist sogleich die Besichtigung des Verlegten durch den gerichtlichen Arzt oder Wundarzt vorzunehmen. Es findet jedoch bei solchen Körperverletzungen, welche weder einen bleibenden Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, oder welche aus Fahrlässigkeit begangen wurden, eine gerichtliche Verfolgung nur unter der Voraussetzung des §. 238 des Strafgesetzbuchs statt.

§. 20. Bei der Besichtigung eines Verlegten haben die Gerichtsarzte vorerst das Alter und die Körperbeschaffenheit und das Allgemeinbefinden desselben anzugeben, und sodann die Beschaffenheit der vorhandenen Verletzungen nebst ihren Zufällen, so wie etwaige anderweite Zeichen von erlittenen Gewaltthätigkeiten oder von Krankheitserscheinungen des Verlegten zu erheben und genau zu beschreiben.

§. 21. Wenn die Gerichtsarzte mit Zuverlässigkeit oder Wahrscheinlichkeit anzugeben vermögen, mit welchem Werkzeuge die vorliegende Verletzung u. bewirkt worden sei, so hat dies gleichfalls in dem Protokoll oder Befundsbericht zu geschehen.

§. 22. Die Untersuchung und Beschreibung beginnt in der Regel zunächst mit der wichtigeren der vorhandenen Verletzungen oder Krankheitserscheinungen, worauf dann die übrigen in anatomischer Ordnung folgen.

§. 23. Bei der Untersuchung der Verletzungen selbst ist stets mit größter Schonung und Umsicht zu verfahren, und sind dabei, wo möglich, außer einem Zollstabe und einer einfachen gef. öpften Sonde keine anderen Werkzeuge zu gebrauchen. Die Beschaffenheit der Verletzungen ist nach feststehenden anatomischen Punkten, so wie nach Tiefe, Länge, Breite, Richtung und Umfang genau zu erheben und zu beschreiben.

§. 24. Ferner ist die Beschreibung der Kleidungsstücke, welche der zu Untersuchende bei erlittener Mißhandlung oder Verletzung getragen hat, aufzunehmen, falls sie dabei beschädigt, mit Blut besetzt oder sonst erheblich verändert worden sind, oder falls sie auf die Art und Beschaffenheit der Verletzung Einfluß haben konnten.

§. 25. Eben so sind die auf die That bezüglichen Werkzeuge und andere äußere Umstände, welche auf den Zustand des Verlegten Einfluß gehabt haben können, zu beschreiben.

Die Werkzeuge, womit die That verübt worden sein soll, sind, so weit nöthig, um die Uebereinstimmung derselben mit der Verletzung als ihrer muthmaßlichen Wirkung beurtheilen zu können, mit dieser selbst vorsichtig zu vergleichen, und ist das Ergebniß hiervon in den Erfundsbericht aufzunehmen.

§. 26. Ueber den Verlauf der Verletzung oder des Krankheitszustandes sowohl, als über das eingeschlagene Heilverfahren haben die behandelnden Gerichtsärzte ein genaues und vollständiges Tagebuch (Diarium) zu führen, in welches sie bei jedem Besuche die wahrgenommenen Krankheitszufälle und Erscheinungen, so wie die dagegen angeordneten Mittel, etwa vorgenommenen chirurgischen Operationen, und den Erfolg derselben, wo möglich an Ort und Stelle, sogleich eintragen. Beim Abschlus unterschreiben sie dasselbe und legen es mit dem Endgutachten der Gerichtsbehörde in Urschrift vor.

§. 27. Zieht es der Verlegte oder Erkrankte vor, statt durch den gerichtlichen Arzt oder Wundarzt sich durch einen andern Arzt oder Wundarzt behandeln zu lassen, so kann ihn dieß nicht verweigert werden. Es gelten alsdann folgende Vorschriften:

- 1) Der behandelnde Arzt hat in diesen Fällen gleichfalls ein Tagebuch zu führen und dem gerichtlichen Arzte von drei zu drei Tagen zuzustellen, wenn nicht besondere Umstände dieß früher erfordern;
- 2) der gerichtliche Arzt oder Wundarzt hat auch in diesen Fällen, so oft er es nothwendig findet, den Verlegten zu besuchen, über den Verlauf der Verletzung selbstständige Aufzeichnungen zu machen, dem behandelnden Arzte, wenn er mit der angeordneten Behandlung nicht einverstanden ist, seine Bemerkungen zu machen, und wenn jener ihm nicht beipflichtet, seine abweichende Ansicht über die Behandlung in einem besondern Protokolle niederzulegen, welches von dem behandelnden Arzte mit zu unterzeichnen ist;
- 3) der gerichtliche Arzt darf an dem Verlegten Nichts vornehmen, was nach dem Urtheile des behandelnden Arztes die Heilung stören könnte. (§. 109 der Strafprozessordnung.)

§. 28. Gegen den Willen des Verlegten, oder, wenn er seinen Willen zu äußern unfähig ist, gegen den Willen seiner nächsten Angehörigen oder Pfleger, dürfen an ihm keine chirurgischen Operationen vorgenommen werden.

Wenn diese Einwilligung gegeben ist, unter den behandelnden Gerichtsärzten jedoch über die Nothwendigkeit oder Zulässigkeit einer vorzunehmenden chirurgischen Operation ver-

schiedene Meinung besteht, so ist, wo es ohne nachtheiligen Verzug geschehen kann, der nächstwohnende Gerichtsarzt, oder wenn dieser keine chirurgische Lizenz hat, der nächstwohnende Gerichtswundarzt zur Entscheidung beizuziehen.

Ist ein solcher Verzug nach Ansicht desjenigen, der auf die Vornahme der Operation dringt, nicht zulässig, so entscheidet die Stimme des Gerichtsarztes, wenn dieser zugleich chirurgische Lizenz hat, andernfalls jene des Gerichtswundarztes.

Die Verhandlungen, welche in solchen Fällen hierüber unter den Ärzten statt haben, sind in die Tagebücher derselben ausführlich einzutragen.

§. 29. Stirbt ein Verlegter oder Erkrankter, so hat der handelnde Arzt oder der Gerichtsarzt, welcher zuerst Kenntniß davon erhielt, oder der Ortsvorstand, der betreffenden Gerichtsbehörde sogleich schriftliche Anzeige davon zu machen, welche sodann nach vorläufiger Rücksprache mit dem Gerichts- arzte die Vornahme der gerichtlichen Leichenuntersuchung anzuordnen hat.

Der Verstorbene ist bis zur Vornahme der Leichenuntersuchung in unverändertem Zustande zu erhalten, und zu diesem Zwecke entweder zu bewachen, oder in einem verschlossenen Raume zu bewahren.

§. 30. Gleich nach der ersten Besichtigung eines Verletzten oder Erkrankten ist von den Gerichtsärzten ein vorläufiges Gutachten abzugeben, worin sie sich über den Grad der Verletzung, beziehungsweise der Gesundheitsbeschädigung und zwar insbesondere darüber aussprechen, ob solche als lebensgefährlich zu betrachten sei oder nicht, und ob dadurch eine Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder bleibender Schaden bewirkt worden sei oder zu befürchten stehe.

§. 31. Als eine lebensgefährliche Verletzung ist diejenige zu betrachten, welche Zufälle oder Funktionsstörungen im Gefolge hat, durch die das Leben des Verletzten entschieden bedroht erscheint.

§. 32. Unter Krankheit ist im Sinne des Strafgesetzes eine erhebliche Störung der normalen, körperlichen oder geistigen Funktionen zu verstehen.

Sie muß aus vorhandenen und anzugebenden Zeichen oder anderweiten Umständen gefolgert werden können.

§. 33. Bei der Arbeitsunfähigkeit ist zu unterscheiden, ob sie eine Unfähigkeit zu jeder Erwerbsthätigkeit oder nur zur Fortsetzung der Berufs- oder Gewerbsgeschäfte des Verletzten oder Erkrankten enthält.

§. 34. Bleibender Schaden besteht entweder in einer Ver-

unstaltung oder Verstümmelung des Körpers, oder in nicht zu beseitigender Beeinträchtigung der Gesundheit.

§. 35. Auf Verlangen der Gerichtsbehörde haben die Gerichtsärzte auch während der Untersuchung über den Zustand des Verletzten oder Erkrankten, so wie über den Erfolg der Behandlung und den wahrscheinlichen Ausgang des Falles selbst Bericht zu erstatten.

§. 36. In dem Schlussgutachten über Körperverletzungen haben die Gerichtsärzte wesentlich auf folgende gesetzliche Merkmale des Thatbestandes Rücksicht zu nehmen:

A. 1) ob durch die Verletzung eine bleibende Arbeitsunfähigkeit verursacht wurde, oder eine Geisteszerrüttung, bei der keine Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist; oder

2) ob die Verletzung eine sich als unheilbar darstellende Krankheit, ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit oder eine Geisteszerrüttung verursachte, bei der eine Wiederherstellung nicht unwahrscheinlich ist, oder ob der Verletzte durch die Verletzung eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache oder der Zeugungsfähigkeit beraubt wurde; oder

3) ob der Verletzte in anderer Weise an einem Theile seines Körpers verstümmelt oder auffallend verunstaltet, des Gebrauchs eines seiner Glieder oder Sinneswerkzeuge beraubt oder zu seinen Berufsarbeiten bleibend unfähig gemacht wurde; oder

4) ob er durch die Verletzung in den Zustand einer zwar nicht bleibenden, jedoch über zwei Monate andauernden Krankheit oder Unfähigkeit zu seinen Berufsarbeiten versetzt wurde; oder

5) ob die dem Verletzten dadurch verursachte Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von kürzerer Dauer gewesen, oder die Verunstaltung eine weniger auffallende ist, oder der Gebrauch eines seiner Glieder oder Sinneswerkzeuge blos eine Beschränkung erlitten hat. (§. 225 Strafgesetzbuch.)

ferner:

B. ob die unter Nr. 4 und 5 beschriebenen Verletzungen von der Art gewesen sind, daß sie ohne Kunsthülfe oder die Dazwischenkunft von besondern der Heilung günstigen Umständen wahrscheinlich den Tod des Verletzten zu Folge gehabt haben würden (§. 226 Strafgesetzbuch); oder

C. ob durch die Verletzung weder ein bleibender Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht wurden (§. 227 Strafgesetzbuch);

D. ob die eingetretene Körperverletzung als leicht mögliche

Folge der Mißhandlung vorauszusehen war oder nicht (§ 234 Strafgesetzbuches).

E. Ist eine Schwangere körperlich mißhandelt worden und darauf mit einem todtten oder einem unreifen, nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen oder das Kind, mit dem sie niedergekommen, nach der Geburt gestorben, so ist zu untersuchen und zu begutachten, ob dies die Folge der erlittenen Mißhandlung war (§. 230 Strafgesetzbuch).

2) Bei Tödtungen.

§. 37. Wenn sich bei einem verstorbenen Menschen Anzeichen des gewaltthätigen Todes ergeben, und nicht sofort erhellt, daß ein reiner Unglücksfall vorliegt, so muß vor der Beerdigung desselben die Leichenschau und Leichenöffnung vorgenommen werden.

Ist die Leiche bereits beerdigt, so muß sie wieder ausgegraben, und die Leichenöffnung veranstaltet werden, in so fern nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebnis davon erwartet werden kann, und die Rücksicht auf die Gefahr für die Gesundheit der dazu berufenen Personen es nicht widerräth. In letzterem Falle sind die Gründe, aus welchen die Leichenöffnung unterlassen wurde, zu Protokoll anzugeben. (Strafprozeßordnung §. 100.)

§. 38. Zur Leichenschau und Leichenöffnung soll, wenn ein anderer Arzt oder Wundarzt, als die Gerichtsärzte den Verstorbenen in der durch die Verletzung entstandenen Krankheit behandelt hat, auch dieser dazu eingeladen werden, so fern es ohne Verzögerung geschehen kann.

Ist der Verstorbene von beiden Gerichtsärzten zugleich behandelt worden, so muß, und wenn er von dem einen oder dem andern allein behandelt wurde, so kann noch ein anderer Arzt beigezogen werden, wozu einer der zunächst wohnenden Gerichtsärzte, bei deren Verhinderung aber oder im Falle der Dringlichkeit ein, wo möglich in allen Fächern der Heilkunde lizenziirter, praktischer Arzt zu verwenden ist. (§§. 103 und 104 der Strafprozeßordnung.)

§. 39. Die Gerichtsärzte haben zu bestimmen, ob die Leichenöffnung unmittelbar nach der Leichenschau vorgenommen werden kann, oder welcher Zeitraum nachher noch bis zur Leichenöffnung abzuwarten ist.

§. 40. Sollte die Vornahme der Leichenöffnung an dem Orte, wo der Leichnam gefunden wurde, nicht thunlich sein, und der Leichnam deshalb an einen andern dazu geeigneten Ort verbracht werden müssen, so ist, wo immer möglich, wenigstens die äußere Besichtigung des Leichnams zuvor vor-

zunehmen, und es haben sodann die Gerichtsärzte hiebei die bestimmteste Anleitung zu geben, wie die Fortbringung des Leichnams stattfinden soll, und dafür zu sorgen, daß dies nur unter gehöriger Aufsicht und Begleitung geschehe, so wie daß dabei an dem Leichnam keine Veränderung bewirkt werde.

Die Gründe warum, und die Art und Weise, wie dies geschehen, müssen im Protokoll angegeben werden.

§. 41. Zuerst ist das Ergebnis der äußern Besichtigung des Leichnams, mit besonderer Rücksicht auf etwa vorhandene Verletzungen oder andere krankhafte Veränderungen und Regelwidrigkeiten im Protokoll zu beschreiben.

§. 42. Dabei soll immer angegeben werden: Das Geschlecht, das anscheinende Alter, die Gestalt und die Bekleidung des Verstorbenen, sodann die sonstige Beschaffenheit desselben im Allgemeinen, und in allen einzelnen Theilen, wie auch die etwa vorhandenen oder mangelnden Zeichen eingetretener Fäulniß des Leichnams; eben so ist jede wahrnehmbare Regelwidrigkeit, Verletzung oder sonstige krankhafte Veränderung des Leichnams sorgfältig zu untersuchen und zu beschreiben.

Handelt es sich um die Untersuchung des Leichnams eines unbekanntem Menschen, so sind insbesondere noch die Farbe der Kopfhaare, der Augen, die Beschaffenheit der Zähne, die Länge des Körpers, und etwa besondere Abzeichen genau zu bezeichnen.

§. 43. Ist der Leichnam etwa mit Blut oder sonst irgend wie verunreinigt, so soll er durch vorsichtiges Abwaschen mit Wasser gereinigt werden, damit die ganze Oberfläche desselben gehörig besichtigt und untersucht werden könne; das Abwaschen muß, wo es geschieht, zu Protokoll bemerkt werden.

§. 44. Ehe zur Leichenöffnung geschritten wird, ist die Leiche Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, und wenn ein Verdächtiger bereits in Untersuchung gezogen ist, auch diesem zur Anerkennung vorzuzeigen.

Ist der Getödtete ein Unbekannter, so wird eine Beschreibung der Leiche durch öffentliche Blätter bekannt gemacht. (Strafprozeßordnung §. 101 und 102.)

§. 45. Bei jeder gerichtlichen Leichenöffnung sind ohne Ausnahme immer die drei Haupthöhlen des menschlichen Körpers, nämlich des Kopfes, der Brust, und des Unterleibes, zu öffnen und die darin enthaltenen Theile genau zu untersuchen, damit die Ursache des eingetretenen Todes möglichst genau erhoben, die krankhafte oder regelwidrige Körperbeschaffenheit des Verstorbenen gehörig erkannt und nachgewiesen werden könne.

Je nach Umständen müssen zum Behufe nähern Aufschlusses über die Todesursache auch der Kanal der Wirbelsäule, so wie die innern Gebilde des Halses, die Augen, die Ohren, die Nasen-, Mund- und Rachenhöhle, die Geschlechtstheile, der After oder andere Theile geöffnet und genau untersucht werden.

§. 46. Die Untersuchung und Deffnung des Leichnams soll in der Regel zunächst mit denjenigen Theilen beginnen, in welchen die wichtigste Verletzung oder anderweitige krankhafte Veränderung vorhanden, und in denen daher wahrscheinlich auch die Todesursache aufzufinden ist. Kann dies aber nicht im Voraus bestimmt werden, so beginnt man mit der Deffnung des Kopfes, nimmt hierauf die der Brust, und nachher des Unterleibes vor.

§. 47. Mit besonderer Sorgfalt sind die sich zeigenden Regelwidrigkeiten, Verletzungen oder sonstige krankhafte Veränderungen, wie auch etwa vorgefundene fremde Körper, Ansammlung von Blut, Eiter, Wasser u dgl. nach Menge und Beschaffenheit mit Bezugnahme auf dergleichen schon bei der äußern Besichtigung gemachte Wahrnehmungen (§. 38) zu untersuchen und zu beschreiben.

§. 48. Vorgefundene Werkzeuge, oder sonstige Gegenstände, womit die Verletzungen bewirkt worden sein könnten, sind nach vorheriger Vergleichung mit letzteren, worüber das Nöthige in das Protokoll aufgenommen wird, dem Gerichte zur Verwahrung zu übergeben.

§. 49. Bei Vornahme der Leichenöffnung ist mit größter Behutsamkeit und Umsicht zu verfahren, damit durch dieselbe die Beschaffenheit vorhandener Verletzungen, so wie der Zustand der Gebilde in den verschiedenen Höhlen des Körpers noch vor ihrer Untersuchung nicht wesentlich verändert werde.

§. 50. Alles in den §§. 41 und 48 Gesagte soll, so weit möglich auch dann geschehen, wenn nach §. 100 der Strafprozessordnung eine Leichenöffnung nicht mehr vorgenommen werden kann. (Vergleiche §. 37.)

§. 51. Der Erfund der Leichenschau und der Leichenöffnung ist von den Gerichtsärzten genauestens zu Protokoll anzugeben.

Das Wesentlichste davon ist, so weit thunlich, den anwesenden Gerichtspersonen vorzuzeigen und zu erläutern.

§. 52. Die Gerichtsärzte dürfen sich bei ihren Erfundangaben nicht darauf beschränken, die vorgefundnen krankhaften Zustände blos durch allgemeine Ausdrücke zu bezeichnen, wie z. B.: — „die Schädelknochen sind regelwidrig dünn, dick oder brüchig, der Herzbeutel oder das Rippen-

fell ic. ist entzündet, oder dieser oder jener Theil des Darms ist brandig“; — sondern es müssen solche krankhafte Veränderungen oder Regelwidrigkeiten jeweils auf das genaueste beschrieben werden, so daß der Leser ein objektives Bild in der Beschreibung finden kann, aus dem er den vor-handenen Zustand selbst zu erkennen vermag.

§ 53. Jedesmal ist im Protokoll auch der Ort und die Lage, wo und in welcher der Verstorbene angetroffen, zu be-schreiben; so wie etwa eingetretene Veränderungen des Leich-nams seit der ersten Besichtigung, falls eine solche statt ge-habt, zu bezeichnen sind. Auch ist die Temperatur des Ortes, wo der Leichnam seit dem Absterben gelegen, nach möglichst genauer Abstägung anzugeben.

§ 54. Der Akt der gerichtlichen Leichenöffnung ist, wie der der äußerlichen Körperbesichtigung, wo möglich, jeweils ununterbrochen bis zur Beendigung fortzusetzen. Sollte je-doch eine Unterbrechung derselben unvermeidlich sein, so ist diese mit ihrer Ursache und Dauer im Protokoll anzugeben und der Leichnam unterdessen bis zur Fortsetzung der Leichen-öffnung gehörig zu bewachen oder einzuschließen, und vor jeder Veränderung durch äußere Einflüsse sicher zu stellen.

§ 55. Bei gerichtsarztlicher Begutachtung tödtlich gewor-dener Körperverletzungen oder Krankheiten ist zu berücksichti-gen, daß als tödtlich jede Beschädigung betrachtet wird, welche im einzelnen Falle als wirkende Ursache den Tod des Be-schädigten herbeigeführt hat, ohne Unterschied, ob ihr tödtlicher Erfolg in andern Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon abgewendet wurde, oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige Hülfe derselbe hätte verhindert werden können; ob die Beschädigung unmittelbar, oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene Zwischenursachen den Tod bewirkt habe, ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zuge-fügt wurde, den Tod herbeigeführt hat. (§. 204 des Straf-gesetzbuches.)

§ 56. Bei Beurtheilung eines Falles, in welchem der Tod eines Menschen nach einer Verletzung oder Mißhandlung erfolgt ist, haben die Gerichtsärzte in ihrem Gutachten zu erörtern:

I. welches die wirkende Ursache des Todes des Verstorbe-nen sei, und sich sodann namentlich darüber auszusprechen;

1) ob der Verstorbene eines gewaltsamen Todes gestorben sei, und zwar: ob an den wahrgenommenen Verletzungen oder Mißhandlungen, und an welchen?

2) oder, ob aus besondern Umständen als gewiß oder wahrscheinlich anzunehmen sei:

- a. entweder, daß der Verstorbene schon vor jenen Verletzungen todt gewesen,
- b. oder, daß er in Folge einer zu der nicht gefährlichen Verletzung hinzugekommenen und von ihr unabhängigen Ursache gestorben sei.

II. Im Falle die wahrgenommenen Verletzungen oder Missethandlungen als die Todesursache erkannt werden, ist im Gutachten anzugeben:

1) ob und mit welchem Grade von Wahrscheinlichkeit der tödtliche Erfolg bei der Handlung des Thäters vorauszusehen war? und

2) ob die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Handlung schon ihrer allgemeinen Natur nach, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit, oder wegen eines besondern Zustandes des Verletzten, oder wegen zufälliger äußerer Umstände die tödtliche Verletzung verursacht habe?

Dem Richter bleibt unbenommen, dem gerichtlichen Arzt und Wundarzt im einzelnen Falle weitere Fragen, deren Beantwortung für die Beurtheilung desfalls erheblich erscheint, zum Gutachten vorzulegen. (§. 105 der Strafprozessordnung.)

3) Bei Vergiftungen.

§. 57. Bei gerichtlicher Untersuchung muthmaßlich vergifteter, noch lebender oder verstorbener Personen sind die in dem Vorhergehenden enthaltenen Bestimmungen bezüglich auf äußerliche Besichtigung und Leichenöffnung im Allgemeinen genau zu befolgen.

§. 58. Bei noch lebenden Personen sind, so weit thunlich, vorerst alle jene Krankheitserscheinungen und Zufälle, welche als Folge muthmaßlicher oder wirklich stattgehabter Vergiftung eingetreten sein können, genau zu erheben und zu beschreiben, da sie nicht selten über die Art der Vergiftung und die Natur des Giftes selbst wichtige Aufschlüsse zu geben vermögen.

Zu diesem Behufe sind auch, wo möglich, von dem Erkrankten sowohl die erforderlichen Angaben zu erheben, und von den Angehörigen d. selben die genauest möglichen Erkundigungen einzuziehen, um auszumitteln, welches Gift angewendet, auf welche Art und Weise dasselbe beigebracht, und was unmittelbar nachher noch genossen worden und sonst geschehen ist.

Auch ist genau nachzusehen, ob in der Nähe oder Umgebung des Erkrankten sich nicht noch etwas von einer gifti-

gen Substanz vorfindet, was sodann versiegelt in gerichtliche Verwahrung zu nehmen wäre.

§. 59. So oft bei muthmaßlicher Vergiftung Erbrechen stattgefunden hat, ist das Erbrochene, wo thunlich, sorgfältig zu sammeln, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und durch angemessene physikalisch-chemische Untersuchung auszumitteln, ob und welches Gift darin enthalten ist.

Auf gleiche Weise sind etwa noch vorhandene Reste verdächtiger Speisen und Getränke, von welchen der Vergiftete genossen, so wie etwa vorgefundene anderweitige verdächtige Stoffe in Verwahrung zu nehmen, und auf Giftgehalt genau zu untersuchen.

§. 60. Wenn Jemand in Folge muthmaßlicher oder wirklicher Vergiftung gestorben ist, so ist durch die gerichtliche Einvernahme vorerst zu erheben und zu Protokoll anzugeben, welche Zufälle und Erscheinungen dem Tode des Verstorbenen vorangegangen, so wie ob, und welche Mittel dagegen angewendet worden sind. Den Gerichtsärzten steht es zu, hiebei den Untersuchungsrichter auf das ihnen erforderlich Scheinende aufmerksam zu machen.

§. 61. Bei der äußern Körperbesichtigung und der Leichendöffnung eines solchen Verstorbenen sind, außer den allgemeinen Angaben, insbesondere alle an dem Leichnam wahrnehmbare äußere und innere Zeichen und Merkmale einer stattgehabten Vergiftung genau zu erheben und zu beschreiben.

§. 62. Auf die Ausmittlung und Darstellung von Giften ist von Seiten der Gerichtsärzte und Chemiker vorkommenden Falls die größte Aufmerksamkeit zu verwenden.

Zu diesem Behufe sollen daher die bei der Leichendöffnung im Magen und Darmkanale oder sonst irgendwo im Körper des Verstorbenen, so wie in dessen nächster Umgebung sich etwa vorfindenden Gifstoffe, von welcher Art und Form sie auch sein mögen, sorgfältig aufgesucht und gesammelt, nach ihrer äußern Beschaffenheit im Protokoll beschrieben und sodann zu Gerichtshanden gegeben werden.

Eben so sind auch der ganze Inhalt des Magens, so wie die im Dünndarm enthaltenen Flüssigkeiten, in welchen Gifte aufgelöst oder beigemischt sein könnten, heraus zu nehmen, und nebst dem etwa aufgesammelten Erbrochene die noch vorfindlichen Ueberreste der Stoffe u., womit das Gift muthmaßlich beigebracht oder genossen worden, nach Farbe, Geruch und sonstiger äußern Beschaffenheit im Protokoll zu beschreiben.

Hierauf ist alles dieses in abge sonderte reine Gefäße zu bringen, versiegelt und bezeichnet in gerichtliche Verwahrung

zu nehmen und sofort in thunlicher Bälde nach ihrem chemischen Verhalten kunstgemäß zu untersuchen.

Erforderlichen Falls ist hierbei die Leiche unter gerichtlicher Obhut aufzubewahren, und es darf dieselbe nicht eher beerdigt werden, bis die Gerichtsärzte oder Chemiker erklärt haben, daß sie ihrer zur Untersuchung nicht weiter bedürfen.

§. 63. Die nähere Untersuchung dieser Gifstoffe ist unter Aufsicht und Mitwirkung der Gerichtsärzte durch Chemiker vorzunehmen. Ueber die Art und Weise, wie diese gepflogen worden, haben sie fortlaufende Aufzeichnungen zu machen, welche sodann mit den gerichtsarztlichen Gutachten zu den Untersuchungsakten kommen.

Wenn es mehrere Methoden zur Ermittlung eines Giftes gibt, so ist sich nicht auf eine derselben zu beschränken, sondern sind zur gegenseitigen Kontrolle wenigstens zwei derselben in Anwendung zu bringen.

§. 64. Im Falle die Vergiftung durch metallische Substanzen bewirkt worden ist, so sind diese, wo möglich, in metallischer Form auszuscheiden, und der Gerichtsbehörde vorzulegen.

Ebenso sind auch alle andern Arten von Giften, wenn sie bei der Untersuchung noch in Substanz vorgefunden werden, in dieser Gestalt der Gerichtsbehörde zu überliefern.

§. 65. Bei Beurtheilung einer Vergiftung haben sich die Gerichtsärzte gemeinschaftlich mit den untersuchenden Chemikern in ihrem Gutachten darüber auszusprechen:

- 1) ob und welche Vergiftung wirklich stattgefunden hat, und
- 2) bei hierauf eingetretenem Tode: ob und wie dieser mit der Vergiftung selbst im Zusammenhange steht, und daraus erfolgt ist, und wenn kein Gift vorgefunden worden, wie die Erscheinungen, welche auf stattgehabte Vergiftung hindeuten, zu erklären seien. (§. 107 der Strafprozessordnung.)

(Schluß folgt.)

Badenweiler.

Aus dem Wadberichte des Wadarztes Dr. W e v e r über die Sommer 1848 bis 1850.

(Schluß.)

Bei einer Molkencur sind zu berücksichtigen: die Zeit (Zahres- und Tageszeit), die Quantität der Molken, die Dauer der Kur, die Lebens- und Nahrungsweise.

Die geeignetste Jahreszeit hiesür sind die spätern Frühlings- und ersten Sommermonate. In dieser Zeit finden die Ziegen stets frisch angewachsene, saftige Kräuter und liefern eine gute Milch.

Die Tageszeit ist ausschließlich der frühe Morgen. Nur bei vollkommen nüchternem Magen können sie so rasch in die Säftemasse übergeführt werden, als dies zu ihrer arzneilichen Wirkung nöthig ist. — Hier werden sie jeden Morgen um 6 Uhr ausgestentt.

Man trinkt sie lauwarm zu je einem viertel oder halben Trinkglas nach Zwischenräumen von einigen Minuten und macht dazu mäßige Bewegung, wo möglich im Freien. Nur in wenigen Fällen, wo auf die Diaphorese gewirkt werden will oder bei Schwäche, oder Empfindlichkeit gegen die Morgenluft werden sie im Bette getrunken.

Man beginnt mit einem bis zwei Glas, nur äußerst geschwächte Kranke und Kinder mit einem halben, und steigt nach Zwischenräumen von 3 bis 6 Tagen auf 6 bis 8 Gläser. (Mehr als acht Gläser habe ich bis jetzt nicht trinken lassen). Unterleibsleiden, besonders Leberverhärtungen, dann Blutscharfen und Hautausschläge erfordern die größern Quantitäten.

Die kürzeste Zeit für eine Molkencur, wenn sie nachhaltigen Erfolg haben soll, ist 4 Wochen; ich habe sie auch schon auf 6 bis 8 Wochen ausgedehnt, besonders bei Brust- und Leberkranken.

Von Nahrungsmitteln sind es nur folgende, die absolut und unter jeder Bedingung verboten werden müssen: saure Speisen, Salate, rohe Früchte (mit Ausnahme der Erd- und Himbeeren, die wegen ihres weichen, zarten Fleisches mit Zusatz von Zucker meist nicht nur zu gestatten, sondern öfters sogar sehr zu empfehlen sind), blähende, schwer verdauliche Gemüse, schwere Mehlspeisen, gebeizte und fette Fleische.

Ob Fleisch und welches genossen werden dürfe, welche Fleischart vortheilhaft oder schädlich sei, ob und wie viel Kaffee, Thee, Chokolade u. dergl. erlaubt sei, dies hängt lediglich von der Art und dem Grade der Krankheit, von der Individualität des Kranken ab. Es wäre eben so unrationel, bei einer Molkencur den Genus des Weines oder Biers im Allgemeinen unbedingt zu verbieten, als ihn schlechtweg zu gestatten. Auch dies hängt von den angegebenen Umständen ab; nur so viel steht fest, daß es nie die Molkencur, sondern stets der Krankheitszustand ist, der den Wein, Mittags mäßig genossen, oder das Bier, Abends getrunken, verbietet.

Mit dem Gebrauch der Molkencur verbinde ich sehr oft bei abgeschwächten Kranken den der Ziegen- oder Gelsmilch,

indem ich letztere Abends trinken, dabei jedoch die strengste Diät beobachten lasse. Tie allensfalls zu sehr herunterstimmende Wirkung der Molken wird hiedurch neutralisirt, indem durch die Milch der Kräftezustand wieder gehoben wird.

Neben den Molken lasse ich nur in besondern Fällen Arzneien gebrauchen und halte mich von diesen möglichst ferne. Nicht selten werden diese aber durch Zufälle, die vom längern Gebrauch der Molken selbst herrühren, nöthig, wenn sich Verdauungsbeschwerden, Magendrücken, saures Aufstoßen, verminderter Appetit, fader Geschmack, Zungenbeleg einstellen. In diesen Fällen hat mir noch jeder Zeit die Tinctura rhei aquosa die ausgezeichnetsten Dienste gethan und mich noch nie getäuscht. Ich lasse etwa 2 Tage mit den Molken aussetzen, etwa eine Unze Tinctur, bisweilen mit etwas Traurantiorum vermischt nehmen, und es ist mir noch jedesmal gelungen, obige Zufälle so zu beseitigen, daß die Kur wieder fortgesetzt werden konnte. Nach Umständen ist es sehr gut, ähnliche Arzneistoffe, selbst Laxanzen vor dem Beginn der Kur zu geben.

Den Zusatz von Arzneien zu den Molken suche ich möglichst zu vermeiden, sehe mich jedoch manchmal veranlaßt, den manchen Kranken etwas widerwärtigen Geschmack derselben durch Zusatz von Pomeranzen- oder Zitronenschalen zu eliminiren, theils, wenn stärkere Wirkung auf den Darmkanal bezweckt wird, abführende Salze, oder bei Fieberaufregung fühlende Salze oder bei Neigung zu Diarrhöe Eigelb beizusetzen. Diefers dagegen lasse ich passende Mineralwasser zugleich mit den Molken trinken.

Auch zu Klystieren sind die Molken empfohlen; ich habe aber noch nie Veranlassung und somit Gelegenheit gehabt, sie hiezu anzuwenden, wiewohl ich ihre Zweckmäßigkeit auch in dieser Gebrauchsform anerkenne.

Prüfet Alles und behaltet das Beste!

Zeitung.

Diensta Nachrichten. Arzt Dr. Wiggenhäuser zu Bodmann erhält in Anerkennung seiner vieljährigen ausgezeichneten Wirksamkeit den Charakter als Medicinalrath.

Die Stelle eines Assistenz- und Badarztes zu Langenbrücken wird dem praktischen Arzte, Wund- und Hebarzte Dr. Eimer in Lahr übertragen.

Dienst erledigung. Das Pfyffat Gengenbach wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Redaktion: Dr. K. Volz.

Druck von Maisch & Vogel.